



Ordnung zur Finanzarbeit im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. -Finanzordnung-

(Fassung vom 14.11.2015, geändert durch die Delegiertenversammlung am
18.11.2023)

Auf der Grundlage § 16 (4) der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. wird folgende Finanzordnung zur Realisierung der Finanzarbeit im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. und in der Landesjugendfeuerwehr erlassen.

Alle genannten Funktionen gelten sinngemäß auch für weibliche Funktionsträger.

1. Grundsätze

Der Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. (LFV BB) ist ein von Parteien, staatlichen Organen oder kirchlichen Einrichtungen unabhängiger eingetragener Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und humanitäre Zwecke verfolgt.

Seinen finanziellen Haushalt bestreitet der LFV BB ausschließlich von Beiträgen seiner Mitglieder, Zuwendungen oder Spenden des Landes oder Dritter.

Die Mittel des LFV BB werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Das zuständige Finanzamt erhält auf Anforderung jährlich einen Finanzbericht, der Grundlage für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit ist und damit zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt.

Für Ausgaben mit einem Gesamtwert >400 € sind grundsätzlich drei Kostenvorschläge einzuholen. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu verwenden. Ausnahmen sind durch den Präsidenten zu genehmigen.

2. Verwaltung der finanziellen Mittel LFV BB

Die Verwaltung der finanziellen Mittel gemäß § 3 (3) der Satzung des LFV BB erfolgt durch ein vom Präsidium festgelegtes Mitglied des Präsidiums oder durch den Geschäftsführer. Der mit der Verwaltung der finanziellen Mittel Beauftragte ist dem Präsidium gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.

Zur Organisation und Verwaltung der finanziellen Mittel wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt, im Präsidium sowie im Präsidialrat beraten und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

Für die Lösung der finanziellen Ausgaben des LFV BB entrichtet jedes Mitglied des LFV BB einen, durch den Präsidialrat festgelegten, jährlichen Beitrag.

Einnahmen aus Zuwendungen oder Spenden werden auf dem Konto des LFV BB vereinnahmt und gehen in den Gesamthaushalt ein.

Das Präsidium kann dem Präsidialrat die Bildung von zweck- oder vorhabengebundenen Rücklagen vorschlagen. Die Bildung von Rücklagen ist durch den Präsidialrat zu bestätigen. Die Rücklagen sind differenziert und zweck- oder vorhabenbezogen auf einem Sonderkonto zu führen.



3. Verwendung der finanziellen Mittel des LFV BB

Die Mittel des Verbandes sind zeitnah zu verwenden.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- die Organisation und Realisierung der gesamten Verbandstätigkeit des LFV BB wie:
 - Präsidiumssitzungen, Präsidialratssitzungen und Delegiertenversammlungen,
 - Sicherung der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsablaufes,
 - Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Gehältern,
 - Durchführung von zentralen Veranstaltungen, wie z. B. Landesfeuerwehrausscheide, -wettbewerbe, Brandschutzwochen u. a. m.,
- Sicherung der Jugendarbeit und Entwicklung der Landesjugendfeuerwehr, Gewährleistung der Fachausschussarbeit und der durch die Fachausschüsse organisierten Maßnahmen,
- finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem DFV e. V..

4. Ausnahmen bei der Verwendung der finanziellen Mittel

Grundsätzlich erhalten Mitglieder des LFV BB keine Zuwendungen aus Mitteln des LFV BB. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen einen einmaligen Zuschuss genehmigen.

Ausnahmen sind:

- Organisation und Durchführung von bedeutenden Veranstaltungen der Mitglieder,
- komplexe Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen,
- umfangreiche operative bzw. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen mit massenwirksamem Charakter im Interesse des LFV BB.

Anträge dafür sind ausschließlich durch die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder schriftlich zu stellen, zu begründen und dem Präsidium des LFV BB zur Entscheidung vorzulegen. Über die Bewilligung eines einmaligen Zuschusses entscheidet der Präsident des LFV BB endgültig. Dabei ist die finanzielle Lage des LFV BB zu beachten. Anträge, die im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen oder aufgrund der finanziellen Situation des LFV BB nicht zu realisieren sind, werden mit einer Begründung an den Einreicher zurückgesandt.

5. Rückerstattungsgrundsätze

Die Rückerstattung verauslagter Beträge erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage eines gültigen Vordruckes zur Reisekostenabrechnung des LFV BB entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie zur Zahlung von Reisekosten erstattet.

Reisekosten sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Dienstreise geltend zu machen.

Der späteste Termin zur Einreichung von Belegen zur Erstattung verauslagter Beträge oder Reisekostenabrechnungen ist der 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres. Übertragungen auf das Folgejahr sind nicht statthaft.



6. Prüfung und Kontrolle der finanziellen Mittel

Die mit der Verwaltung der finanziellen Mittel beauftragten Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung des LFV BB haben den Haushalt ständig kontrollfähig zu gestalten und zu führen.

Jährlich ist der gesamte Haushalt des LFV BB durch die gewählten Kassenprüfer einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und das Ergebnis der Delegiertenversammlung zur Entlastung des Präsidiums vorzutragen.

7. Anlagen

Zu dieser Finanzordnung des LFV gehören 4 Anlagen:

- Anlage 1 - Kassenordnung
- Anlage 2 - Richtlinie zur Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder
- Anlage 3 - Richtlinie zur Erstattung von Reisekosten
- Anlage 4 - Richtlinie über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des LFV BB

8. Inkrafttreten

Die Änderungen der Finanzordnung und deren Anlagen wurden auf der Delegiertenversammlung am 18.11.2023 beschlossen und treten damit in Kraft.



Anlage 1

-Kassenordnung-

1. Die Kassenverwaltung des LfV BB umfasst:
 - die Abwicklung des Geldverkehrs,
 - die Verantwortung für sachgerechte Buchführung,
 - die Verantwortung für Verwaltung und Abrechnung der Mitgliederbeiträge,
 - die Erstellung der jährlichen Kassen- und Haushaltsabrechnung sowie ordnungsgemäße Abrechnung der Zuwendungen des Landes,
 - die Erstellung der jährlichen Haushaltspläne,
 - die Ausfertigung und Abgabe der Finanzberichte.
2. Sämtliche Geschäftsausstattungen mit einem Wert über 400,00 Euro sind zu inventarisieren und listenmäßig zu erfassen.
3. Die Bankkonten des LfV BB sind grundsätzlich auf den Namen „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“ anzulegen.
4. Sachlich und rechnerisch richtig zeichnen dürfen für alle Kassen- und Bankgeschäfte folgende Vertreter des LfV BB:
 - der Präsident,
 - der Landesjugendfeuerwehrwart,
 - der Geschäftsführer,
 - die Vizepräsidenten,
 - die FA-Leiter nur für die in ihrem Fachbereich anfallenden Rechnungen jeweils allein.
5. Sämtliche zur Auszahlung oder Überweisung stehenden Beträge sind in jedem Fall durch zwei verschiedene Zeichnungsberechtigte vorher sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen.

Zeichnungsberechtigt sind folgende Vertreter des LfV BB:

- > einer Höhe von 30.000,00 €
 - der Präsident,
 - der Geschäftsführer,
 - auf Beschluss des Präsidiums
 - bis zu einer Höhe von 30.000,00 €
 - der Präsident,
 - der Geschäftsführer
 - bis zu einer Höhe von 5.000,00 €
 - die Vizepräsidenten,
 - der Landesjugendfeuerwehrwart
6. Im Rahmen der Belegführung ist jede Einnahme oder Ausgabe durch Rechnungen, Quittungen oder eigene Buchungsbelege zu belegen.



Anlage 2

-Richtlinie zur Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder-

1. Die Mitglieder des LFV BB gemäß § 4 (1) und (3) der Satzung sowie die fördernden Mitglieder haben den Beitrag zum festgelegten Termin in festgelegter Höhe zu entrichten.

Der jährliche Beitrag an den LFV BB ist ausschließlich auf folgendes Konto einzuzahlen:

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE65 1203 0000 1020 1084 84
BIC: BYLADEM1001

2. Beitragshöhe

- a. Mitglieder gemäß § 4 (1) und (3) der Satzung zahlen pro Angehörigen und Jahr laut Beschluss der 14. Verbandsausschusssitzung in Götz

1,55 Euro

- b. Fördernde Mitglieder des LFV BB gemäß § 4 (2) der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag auf Beschluss des Präsidiums des LFV BB.

Fördernde Mitglieder erhalten für ihre eingezahlten Beiträge eine Spendenbescheinigung.

- c. Der Beitrag kann ab 01.01. eines jeden Jahres als Gesamtsumme an den LFV BB entrichtet werden.

Der Beitrag **muss** zum

01.03. jeden Jahres zu 50% und bis
01.06. jeden Jahres zu 100%

der Gesamtsumme an den LFV BB entrichtet werden.



Anlage 3

-Richtlinie zur Erstattung von Reisekosten-

1. Grundsatz

- a) Der LFV BB trägt aus seinem Haushalt die Reisekosten, welche bei der Wahrnehmung von Aufgaben aus der Satzung entstehen.
- b) Als Reisekosten im Sinne dieser Richtlinie können geltend gemacht werden:
 - die Kosten für die Benutzung von Reisemitteln (öffentliche Verkehrsmittel, eigener oder zur Nutzung überlassener PKW),
 - die Kosten für die Übernachtung,
 - die Tagesgelder,
 - besondere erforderliche Ausgaben.

2. Reisekostenempfänger

Reisekostenempfänger sind:

- die Mitglieder des Präsidiums des LFV BB und des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr,
- die Leiter der Fachausschüsse des LFV BB und der Landesjugendfeuerwehr,
- die Kassenprüfer des LFV BB,
- die Ehrenmitglieder des LFV BB für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen des LFV BB,
- Angehörige, die im Auftrag des LFV BB tätig sind.

3. Übernahmeerklärung

Reisekosten werden vom LFV BB nur dann erstattet, wenn eine vorherige Kostenzusage durch den Präsidenten des LFV oder eines von ihm Beauftragten für die Veranstaltung vorlag.

4. Erstattungsgrundsätze

- Bei der Abrechnung werden nur die tatsächlichen Reisekosten gegen Vorlage von Belegen vergütet.
- Eine Abrechnung kann nur erfolgen, wenn die Reisekostenabrechnung vollständig ausgefüllt ist und alle Anlagen beigefügt sind.
- Zur Abrechnung der Übernachtungskosten ist die Hotelrechnung als Beleg beizulegen, der Höchstbetrag ist zu beachten.
- Darüberhinausgehende Beträge werden nur bei besonderer Begründung vergütet.
- Wird Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so wird das Tagegeld reduziert.
- Es werden für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung (§ 8 der Satzung) und an Landesfeuerwehrausscheiden grundsätzlich keine Reisekosten gewährt.
- Angehörige, die im Auftrag des LFV BB tätig werden, erhalten bei angeordneten Fahrten den Betrag der tatsächlich anfallenden Kosten rückerstattet (Fahrgeld für öffentliche Verkehrsmittel, Kraftstoffkosten bei Fahrten mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen PKW).



5. Erstattungsgrundsätze

Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Steuerrichtlinien werden folgende Erstattungsansätze innerhalb des LFV BB festgelegt:

- a) Fahrkosten:
Erstattet werden die Benutzung der Bundesbahn bis zu den Kosten für die II. Klasse, einschl. Zulagen für besondere Züge
- b) Kilometergeld
für Beschäftigte, die über einen Arbeitsvertrag mit dem LFV BB e. V. verfügen
 - für PKW je Kilometer 0,20 Euro, max. 130,- € je Dienstreise
 - eine Mitnahmeentschädigung für die Mitnahme weiterer Personen des LFV BB e.V. wird nicht gewährt
für ehrenamtliche Kameradinnen und Kameraden
 - für PKW je Kilometer 0,26 €
 - bei Mitnahme weiterer Mitglieder des LFV BB pro km/Person zusätzlich 0,02 €
- c) Tagegeld
Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende Tagegeld. Dies bemisst sich wie folgt:
 - 24,- Euro für jeden Kalendertag, an dem der Reisende 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist
 - jeweils 12,- Euro für den An- und Abreisetag, wenn die Anreise mit mindestens einer Übernachtung verbunden ist
 - 12,- Euro für den Kalendertag, an dem der Reisende ohne Übernachtung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und Tätigkeitsstätte (Arbeitsstelle) abwesend ist
 - Erhält der Reisende eine unentgeltliche Verpflegung durch den Veranstalter wird das zustehende Tagegeld wie folgt gekürzt:
 - 20 Prozent für das Frühstück
 - 40 Prozent für das Mittagessen
 - 40 Prozent für das Abendessen
 - Mit der Gewährung des Tagegeldes sind entstehende Verpflegungskosten abgegolten. Eine Erstattung von Belegen über Verpflegung während einer Dienstreise ist nicht zulässig.
- d) Übernachtung
Grundsätzlich ist die kostengünstigste Übernachtungsvariante zu wählen. Für Übernachtungskosten > 150 € ist die Genehmigung des Präsidenten des LFV BB einzuholen.

6. Geltungsbereich

Die Richtlinie zur Erstattung von Reisekosten des LFV BB gilt für Reisekostenempfänger des LFV BB im Sinne der Ziffer 2.

7. Versicherungsschutz

Der LFV BB hat beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA) Deckungsschutz für Aufwandsersatzansprüche für Fahrzeugschäden und Ersatz des Schadenfreiheitsrabattverlustes abgeschlossen. Dieser Deckungsschutz kann vom Reisekostenempfänger nach Ziffer 2 in Anspruch genommen werden, wenn für die Dienstreise eine vorherige Genehmigung nach Zimmer 3 vorlag und damit der LFV BB aus seinem Haushalt die Reisekosten trägt. Der Deckungsschutz beginnt mit Reiseantritt und erlischt mit Reiseende. Im Schadensfall werden dem Reisekostenempfänger die damit zusammenhängenden Kosten erstattet. Ein Schaden ist unverzüglich der Landesgeschäftsstelle des LFV BB zu melden. Vordrucke über einen Kasko- bzw. Kraftfahrthaftpflichtschaden liegen in der Landesgeschäftsstelle und sind von dieser auszufüllen.



Anlage 4

-Richtlinie über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des LFV BB e. V.-

Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 3 (4) der Satzung entscheidet die Delegiertenversammlung des LFV BB auf Vorschlag des Präsidialrates des LFV BB.

Mit Beschluss der Delegiertenversammlung des LFV BB vom 14.11.2020 werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- Präsident LFV BB	mtl. 600 €
- Vizepräsidenten LFV BB	mtl. 200 €
- Landesjugendfeuerwehrwart des LFV BB	mtl. 250 €
- stellv. Landesjugendfeuerwehrwart des LFV BB	mtl. 175 €
- Leiter der Fachausschüsse des LFV BB	mtl. 50 €

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt quartalsweise.

